

Verordnung über die Neuregelung der Ausbildung und Ersten Staatsprüfung und die
Änderung von Vorschriften über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für
Lehrämter an Schulen im Saarland

Vom 18. März 2008

Aufgrund des § 21 des Saarländischen Lehrerbildungsgesetzes (SLBiG) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 2007 (Amtsbl. S. 1694), des § 20 Abs. 2 des Saarländischen Beamtengesetzes (SBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1996 (Amtsbl. 1997, S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 2007 (Amtsbl. S. 1450), sowie der §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland (GZVL) vom 29. Juni 1977 (Amtsbl. S. 650), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1054), verordnet das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur - hinsichtlich des Artikels 1 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport:

Artikel 1

**Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter
an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I)**

Abschnitt I
Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt im Rahmen der Lehramtsausbildung das Studium und die Erste Staatsprüfung der Bewerberinnen und Bewerber im Saarland für

- das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen,
- das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen,
- das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) sowie
- das Lehramt an beruflichen Schulen.

(2) Für das Studium und die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe und für die Sekundarstufe I (Klassenstufen 5 bis 9) gelten die bisherigen Vorschriften.

(3) Diese Verordnung gilt auch für Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber, die ihr Studium an einer Hochschule außerhalb des Saarlandes begonnen haben.

§ 2

Ausbildung und Studium

(1) Die erste Phase der Ausbildung für ein Lehramt im Saarland erstreckt sich auf das einschlägige Studium für ein in § 1 Abs. 1 genanntes Lehramt und die jeweilige Erste Staatsprüfung.

(2) Das Studium für ein Lehramt umfasst das Studium von zwei Unterrichtsfächern oder von einer beruflichen Fachrichtung und einem allgemein bildenden Unterrichtsfach der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) in fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und schulpraktischer Hinsicht und ein erziehungswissenschaftliches Studium.

(3) Das Studium umfasst insbesondere am Ausbildungsziel orientierte fachwissenschaftliche und praxisorientierte Studien (einschließlich Schul- und Betriebspraktika) sowie die entsprechende Grundlegung der Erziehungswissenschaft und der Fachdidaktiken. Es dient der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Diagnostik und Beratung sowie Schulentwicklung und Qualitätssicherung.

(4) Die Inhalte des Studiums, die in ihm geforderten Leistungen, die wissenschaftliche Arbeit und die Bewertung nach einem Leistungspunktesystem richten sich nach den Bestimmungen der für das Studium und die jeweiligen Prüfungen von der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste - Saar erlassenen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung, denen das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur zugestimmt hat. Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen im Ausland erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit im Einvernehmen mit dem Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen festgestellt wurde. Soweit in den Ordnungen nach Satz 1 keine Regelung getroffen ist, entscheidet das Staatliche Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen.

(5) In das Studium werden Schulpraktika einbezogen. Sie dienen der Berufsorientierung der Studierenden und der Stärkung des Bezugs zur Schulpraxis und werden durch geeignete Lehrveranstaltungen der Hochschulen vor- und nachbereitet. Das Zentrum für Lehrerbildung an der Universität des Saarlandes wirkt organisatorisch und beratend mit. Das Nähere wird in den in Absatz 4 Satz 1 genannten Ordnungen und in einer eigenen Ordnung der Schulpraktika geregelt.

Daneben sind Betriebspraktika abzuleisten; hierauf können Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die für die Ausbildung förderlich sind, angerechnet werden. Das Nähere wird in eigenen Ordnungen geregelt.

(6) Die Festlegung der Unterrichtsfächer, der beruflichen Fachrichtungen und der Fächerkombinationen, die an der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Musik Saar und der Hochschule der Bildenden Künste - Saar für die Lehramts-

studiengänge gewählt werden können, erfolgt in den in Absatz 4 Satz 1 genannten Ordnungen.

(7) Lehramtsstudierende, die eine Fächerkombination wählen, die an einer saarländischen Hochschule nach Absatz 4 Satz 1 nicht studiert werden kann, können das nicht angebotene Fach oder die nicht angebotene Fachrichtung an einer anderen Hochschule studieren, die in eine Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen einbezogen ist. Ein dort abgelegter Prüfungsteil wird von dem Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen, bei dem die Anmeldung erfolgt, angerechnet (Prüfungssplitting).

(8) Den zur ordnungsgemäßen Durchführung der studienbegleitenden Hochschulprüfungen gebildeten Prüfungsausschüssen gehören neben von den jeweils betroffenen Hochschulen benannten Vertreterinnen und Vertretern eine vom Zentrum für Lehrerbildung entsandte Person und die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen oder eine von ihr oder ihm benannte Vertretung an.

(9) Die Fachendnoten als Ergebnis der an den Hochschulen durchgeführten studienbegleitenden Prüfungen und die Prüfungsnote in der Erziehungswissenschaft sind wie folgt zu berechnen:

Die Einzelnoten aller Module eines Fachs, einer Fachrichtung und der Erziehungswissenschaft werden zunächst mit dem Leistungspunktwert des jeweiligen Moduls multipliziert. Die jeweiligen Ergebnisse, bezogen auf das Fach, die Fachrichtung oder die Erziehungswissenschaft, werden addiert. Das Ergebnis der Addition wird anschließend durch die Summe der Leistungspunkte der dem Fach, der Fachrichtung oder der Erziehungswissenschaft zugehörigen benoteten Module dividiert und bis auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma abgerundet.

Die nach Satz 2 bis 4 ermittelten Noten werden zusammen mit der Note für die wissenschaftliche Arbeit dem Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen auf der Basis des 15-Punkte-Systems nach § 7 mitgeteilt; zusätzliche Belege in Form eines Diploma Supplement und eines Studienkontos (Transcript of Records) sind beizufügen.

Für die Umrechnung der von den Hochschulen mitzuteilenden Noten in das 15-Punkte-System gelten die Zuordnungen nach Anlage 1.

(10) Die in § 1 Abs. 1 genannten Lehramtsstudiengänge schließen mit der Ersten Staatsprüfung ab.

Abschnitt II Erste Staatsprüfung

§ 3 Zweck und Aufbau der Prüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Prüfling die für die Ausübung des jeweiligen Lehramts erforderliche fachwissenschaftliche, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Qualifikation besitzt.

(2) Die Erste Staatsprüfung umfasst an den in § 2 Abs. 4 Satz 1 genannten Hochschulen oder an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Rahmen von lehramtsbezogenen Studiengängen erbrachte Prüfungsleistungen und je eine vor dem Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen abzulegende mündliche Prüfung, die auf die Unterrichtsfächer oder Fachrichtungen des jeweiligen Studiengangs einschließlich ihrer Fachdidaktiken bezogen ist und im Studiengang Musik auch fachpraktische Anteile enthalten kann.

§ 4 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur vor dem Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen abzulegenden Ersten Staatsprüfung setzt voraus, dass in zwei Unterrichtsfächern oder in der beruflichen Fachrichtung und dem allgemeinbildenden Unterrichtsfach der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) sowie in Erziehungswissenschaft alle studienbegleitenden Hochschulprüfungen einschließlich der Wissenschaftlichen Arbeit bestanden und die erforderlichen Leistungspunkte erreicht sind.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist frühestens mit der Abgabe der wissenschaftlichen Arbeit und spätestens zwei Jahre nach Ablegung der letzten studienbegleitenden Hochschulprüfung beim Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen einzureichen. Dieses entscheidet über die vorläufige Zulassung. Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn alle in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. eine Geburtsurkunde, gegebenenfalls eine Heiratsurkunde,
2. ein eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsganges,
3. ein anerkanntes Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein diesem gleichgestelltes Zeugnis in beglaubigter Abschrift,
4. ein aktuelles Führungszeugnis,
5. ein aktuelles Lichtbild,

6. Nachweise der bestandenen Prüfungen nach Absatz 1 und des abgeleisteten Betriebspraktikums.

(4) Darüber hinaus können eingereicht werden:

1. Zeugnisse über bereits abgelegte sonstige Prüfungen,
2. wissenschaftliche Veröffentlichungen des Prüflings,
3. gegebenenfalls ein Nachweis der Schwerbehinderung.

(5) Behinderten ist auf Antrag der ihrer Behinderung angemessene Nachteilsausgleich im Prüfungsverfahren einzuräumen.

§ 5

Durchführung der Prüfung

(1) Der vor dem Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen abzulegende Teil der Ersten Staatsprüfung besteht in jeder der beiden Fachprüfungen nach § 3 Abs. 2 aus einer mündlichen Prüfung von 40, in der Fachprüfung des Studiengangs Musik bei Einbeziehung fachpraktischer Anteile von bis zu 60 Minuten Dauer.

(2) Für die Durchführung der Ersten Staatsprüfung werden in das Prüfungsamt Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer vom Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur berufen. Die Prüferinnen und Prüfer sollen in der Regel Professorinnen oder Professoren der in § 2 Abs. 4 Satz 1 genannten Hochschulen, die Beisitzerinnen und Beisitzer Lehrkräfte mit einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Lehramtsbefähigung, insbesondere Fachleiterinnen oder Fachleiter, Fachberaterinnen oder Fachberater der Schulaufsichtsbehörde, sein. Die Beauftragung erfolgt auf zwei Jahre; sie verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, wenn sie nicht widerrufen wird oder durch Ausscheiden der oder des Berufenen aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis erlischt.

(3) Zur Abnahme der jeweiligen Fachprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus einer oder einem Vorsitzenden, mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer sowie einer Beisitzerin oder einem Beisitzer besteht, die oder der von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes bestimmt wurden. Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Ministeriums für Bildung, Familie, Frauen und Kultur.

(4) Alle Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils zuständigen kirchlichen Oberbehörde wird zu den Prüfungen im Fach Religion eingeladen und kann dabei anwesend sein.

(6) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Wunsch des Prüflings bei der Prüfung bis zu drei Mitgliedern der betreffenden Hochschule, die nicht Prüflinge des betreffenden Prüfungstermins sind, die Anwesenheit als Zuhörerinnen oder Zuhörer gestatten.

§ 6 Bewertung der Prüfung

Die Bewertung der jeweiligen Fachprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss. Sie wird mit einer Note gemäß § 7 abgeschlossen und ist bestanden, wenn ihr Ergebnis mindestens „ausreichend“ lautet.

§ 7 Prüfungsnoten

Die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt bewertet:

15/14/13 Punkte =	sehr gut =	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
12/11/10 Punkte =	gut =	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
9/8/7 Punkte =	befriedigend =	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
6/5/4 Punkte =	ausreichend =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
3/2/1 Punkte =	mangelhaft =	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
0 Punkte =	ungenügend =	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

§ 8 Ergebnis der Ersten Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn jede der mündlichen Prüfungen nach § 6 mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Aus der Note für die wissenschaftliche Arbeit, den Fachendnoten und der Prüfungsnote in der Erziehungswissenschaft nach § 2 Abs. 9 sowie dem Ergebnis der beiden Prüfungen nach § 6 wird vom Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen die Gesamtnote für die Erste Staatsprüfung wie folgt ermittelt:

Die von den Hochschulen nach § 2 Abs. 9 mitgeteilten Endergebnisse der studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteil zugeordneter Leistungspunkte am Gesamtwert der für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkte gewichtet. Danach entfallen

- bei dem Lehramt an beruflichen Schulen auf die berufliche Fachrichtung 142, auf das allgemein bildende Unterrichtsfach der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) 88, auf die Erziehungswissenschaft 48 und auf die wissenschaftliche Arbeit 22 von 300 Leistungspunkten,
- bei dem Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen sowie bei dem Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen auf jedes Fach 88, auf die Erziehungswissenschaft 48 und auf die wissenschaftliche Arbeit 16 von jeweils 240 Leistungspunkten,
- bei dem Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) auf jedes Fach 115, auf die Erziehungswissenschaft 48 und auf die wissenschaftliche Arbeit 22 von 300 Leistungspunkten; hierbei kann für das Fach Musik und das zweite Fach eine in den in § 2 Abs. 4 Satz 1 genannten Ordnungen getroffene abweichende Gewichtungsregelung gelten.

Die gewichteten Endergebnisse bilden in der Summe 80 vom Hundert der Gesamtnote für die Erste Staatsprüfung; die aus den Einzelergebnissen der mündlichen Prüfungen nach § 6 gemittelte Note geht mit 20 vom Hundert in die Gesamtnote ein. Das rechnerische Ergebnis wird bis auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma abgerundet.

(3) Die Gesamtnote für die bestandene Erste Staatsprüfung lautet

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Durchschnittspunktzahl von 15,00 bis 12,50
gut bestanden	bei einer Durchschnittspunktzahl von 12,49 bis 9,50
befriedigend bestanden	bei einer Durchschnittspunktzahl von 9,49 bis 6,50
bestanden	bei einer Durchschnittspunktzahl von 6,49 bis 4,00.

§ 9
Mitteilung des Prüfungsergebnisses,
Prüfungszeugnis

- (1) Das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung wird dem Prüfling vom Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen mitgeteilt. In begründeten Fällen kann auf seinen Antrag, wenn er die Prüfung bestanden hat, eine vorläufige Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung ausgestellt werden.
- (2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach Anlagen 2.1 bis 2.4. Eine Zweitausfertigung des Zeugnisses ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.
- (3) Die Zeugnisse werden von der Leiterin oder dem Leiter des Prüfungsamtes oder einer oder einem Beauftragten des Ministeriums für Bildung, Familie, Frauen und Kultur unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.
- (4) Ist die Prüfung erstmals nicht bestanden, erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid, in dem ihm mitgeteilt wird, welche Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Ist die Erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der Prüfling eine Bescheinigung nach Anlagen 3.1 bis 3.4.
- (5) Rechenfehler sind jederzeit, auch von Amts wegen, vom Prüfungsamt zu berichtigen. Das Datum der Berichtigung ist in den Prüfungsakten zu vermerken. Ein unrichtiges Zeugnis ist durch ein richtiges zu ersetzen.
- (6) Spätestens mit dem Zeugnis oder dem schriftlichen Bescheid werden dem Prüfling die zusätzlichen Belege nach § 2 Abs. 9 Satz 5 ausgehändigt.

§ 10
Freiversuch

- (1) Legen Studierende die Erste Staatsprüfung innerhalb der Regelstudienzeit ab und bestehen sie eine oder beide der mündlichen Prüfungen nicht, gelten die nicht bestandenen Prüfungen als nicht unternommen (Freiversuch).
- (2) Eine unter den Voraussetzungen des Freiversuchs bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung wiederholt werden.

§11
Niederschriften

Über den Verlauf der mündlichen Prüfungen sind von der Beisitzerin oder dem Beisitzer Niederschriften zu fertigen, in denen die Noten, die Prüfungsthemen und wichtige Prüfungsfragen festzuhalten sind. Dabei soll zu erkennen sein, mit welchem Ergebnis der Prüfling die Themen behandelt und die Fragen beantwortet hat. Die Niederschrift wird von den an der jeweiligen Prüfung beteiligten Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Sie ist Bestandteil der Prüfungsakten.

§ 12

Verhinderung und Säumnis, Aussetzen der Prüfung

(1) Ist der Prüfling durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Gründe verhindert, zu einem Prüfungstermin zu erscheinen, hat er dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Sie oder er entscheidet, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Die Prüfung wird an einem vom Prüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt.

(2) Versäumt ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung einen Prüfungstermin, führt die nicht erbrachte Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 1 zum Nichtbestehen der Prüfung.

(3) Der Rücktritt von der Prüfung ist nicht gestattet.

(4) Die Prüfung kann in besonderen Fällen auf Antrag ausgesetzt werden. Die Entscheidung hierüber und über die Bedingungen einer Fortsetzung trifft die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 13

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden, und zwar frühestens zum nächsten und spätestens zum übernächsten Termin.

(2) § 12 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung ist die Erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 14

Ordnungswidriges Verhalten im Rahmen der Prüfung

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer mündlichen Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, oder verhält er sich in sonstiger Weise ordnungswidrig, kann die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes die Wiederholung der Prüfung anordnen und in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären. Wird die Prüfung für nicht bestanden erklärt, ist eine Wiederholung nur mit Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Familie, Frauen und Kultur möglich.

(2) Wird im Rahmen der Ersten Staatsprüfung (§ 3 Abs. 2) eine schwerwiegende Täuschungshandlung oder ein sonstiges ordnungswidriges Verhalten erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses (§ 9 Abs. 2) bekannt, kann die Prüfung nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Aushändigung des Zeugnisses für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung seine vollständige Prüfungsakte beim Staatlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen einzusehen.

Abschnitt III

Besondere Regelungen

§ 16 Anerkennung von Diplomprüfungen als Erste Staatsprüfung

(1) Die den Studiengang Wirtschaftspädagogik an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen abschließende Diplomprüfung oder gleichwertige Hochschulprüfung wird als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkannt.

(2) Das Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur kann die einen sonstigen geeigneten wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen abschließende Diplomprüfung oder gleichwertige Hochschulprüfung allgemein oder im Einzelfall als Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen anerkennen. Hierbei kann von dem Erfordernis eines allgemein bildenden Unterrichtsfaches der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) abgesehen werden.

Abschnitt IV

Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2007/2008 ein Lehramtsstudium an den in § 2 Abs. 4 Satz 1 genannten Hochschulen erstmals aufnehmen, oder ein an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen ab dem Wintersemester 2007/2008 begonnenes Lehramtsstudium an den in 2 Abs. 4 Satz 1 genannten Hochschulen fortsetzen.

(3) Studierende, die ihr Lehramtsstudium vor dem 01. Oktober 2007 begonnen haben, können dieses nach den bisherigen Vorschriften an den in § 2 Abs. 4 Satz 1 genannten Hochschulen fortführen und im Studiengang für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen oder im Studiengang für das Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen spätestens im Wintersemester 2012/2013, im Studiengang für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5

bis 13) oder im Studiengang für das Lehramt an beruflichen Schulen spätestens bis zum Wintersemester 2013/2014 mit der Ersten Staatsprüfung abschließen.

Danach kann das Lehramtsstudium auch für diese Studierenden nur nach den Vorschriften dieser Verordnung fortgeführt und abgeschlossen werden. Nach den bisherigen Vorschriften erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit die in § 2 Abs. 4 Satz 1 genannten Hochschulen deren Gleichwertigkeit feststellen.

(4) Zur Sicherung des Lehrernachwuchses an beruflichen Schulen findet weiterhin § 9 Abs. 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an beruflichen Schulen vom 22. September 1981 (Amtsbl. S. 785), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. November 2007 (Amtsbl. S. 2122), entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Anmeldung zu der auf das allgemeinbildende Unterrichtsfach der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) beschränkten Ersten Staatsprüfung spätestens bis zum Prüfungstermin 2015 erfolgt ist.

Anlage 1 (§ 2 Abs. 9)

Note der Hochschule	Wert im 15-Punkte-System
1,00 bis 1,25	15
größer als 1,25 bis 1,50	14
größer als 1,50 bis 1,75	13
größer als 1,75 bis 2,00	12
größer als 2,00 bis 2,25	11
größer als 2,25 bis 2,50	10
größer als 2,50 bis 2,75	9
größer als 2,75 bis 3,00	8
größer als 3,00 bis 3,25	7
größer als 3,25 bis 3,50	6
größer als 3,50 bis 3,75	5
größer als 3,75 bis 4,00	4

SAARLAND
Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur
- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

Zeugnis
über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und
Gesamtschulen

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen in den Fächern bestanden.

Die Gesamtnote lautet:

..... (.....Punkte)

Im Einzelnen erzielte er/sie folgende Noten:

Mündliche Prüfung

in (.....Punkte)

in (.....Punkte)

Studienbegleitende Prüfungen

in (.....Punkte)

in (.....Punkte)

in Erziehungswissenschaft..... (.....Punkte)

Wissenschaftliche Arbeit mit dem Thema

.....
.....
.....

..... (.....Punkte)

Der Prüfung lag die Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom (Amtsbl. S.) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Saarbrücken, den

Der Leiter/Die Leiterin des Staatlichen
Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen

Siegel

.....

Notenstufen siehe Rückseite

Gesamtnote

Notenstufen (§ 8):

mit Auszeichnung bestanden	15,00 bis 12,50 Punkte
gut bestanden	12,49 bis 9,50 Punkte
befriedigend bestanden	9,49 bis 6,50 Punkte
bestanden	6,49 bis 4,00 Punkte

Prüfungsnoten

Notenstufen (§ 7):

sehr gut	15/14/13 Punkte
gut	12/11/10 Punkte
befriedigend	9/8/7 Punkte
ausreichend	6/5/4 Punkte
mangelhaft	3/2/1 Punkte
ungenügend	0 Punkte

SAARLAND
Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur
- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

Zeugnis
über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen und
Gesamtschulen

Herr/Frau

.....

geboren am in

hat am die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen und
Gesamtschulen in den Fächern bestanden.

Die Gesamtnote lautet:

..... (.....Punkte)

Im Einzelnen erzielte er/sie folgende Noten:

Mündliche Prüfung

in (.....Punkte)

in (.....Punkte)

Studienbegleitende Prüfungen

in (.....Punkte)

in (.....Punkte)

in Erziehungswissenschaft..... (.....Punkte)

Wissenschaftliche Arbeit mit dem Thema

.....
.....
.....

..... (.....Punkte)

Der Prüfung lag die Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Saarland
(Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom (Amtsbl. S.) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Saarbrücken, den

Der Leiter/Die Leiterin des Staatlichen
Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen

Siegel

.....

Notenstufen siehe Rückseite

Gesamtnote

Notenstufen (§ 8):

mit Auszeichnung bestanden	15,00 bis 12,50 Punkte
gut bestanden	12,49 bis 9,50 Punkte
befriedigend bestanden	9,49 bis 6,50 Punkte
bestanden	6,49 bis 4,00 Punkte

Prüfungsnoten

Notenstufen (§ 7):

sehr gut	15/14/13 Punkte
gut	12/11/10 Punkte
befriedigend	9/8/7 Punkte
ausreichend	6/5/4 Punkte
mangelhaft	3/2/1 Punkte
ungenügend	0 Punkte

SAARLAND
Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur
- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

Zeugnis
über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
(Klassenstufen 5 bis 13)

Herr/Frau

.....

geboren am in

hat am die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13) in den Fächern bestanden.

Die Gesamtnote lautet:

..... (.....Punkte)

Im Einzelnen erzielte er/sie folgende Noten:

Mündliche Prüfung

in (.....Punkte)

in (.....Punkte)

Studienbegleitende Prüfungen

in (.....Punkte)

in (.....Punkte)

in Erziehungswissenschaft..... (.....Punkte)

Wissenschaftliche Arbeit mit dem Thema

.....
.....
.....

..... (.....Punkte)

Der Prüfung lag die Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom (Amtsbl. S.) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Saarbrücken, den

Der Leiter/Die Leiterin des Staatlichen
Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen

Siegel

.....

Notenstufen siehe Rückseite

Gesamtnote

Notenstufen (§ 8):

mit Auszeichnung bestanden	15,00 bis 12,50 Punkte
gut bestanden	12,49 bis 9,50 Punkte
befriedigend bestanden	9,49 bis 6,50 Punkte
bestanden	6,49 bis 4,00 Punkte

Prüfungsnoten

Notenstufen (§ 7):

sehr gut	15/14/13 Punkte
gut	12/11/10 Punkte
befriedigend	9/8/7 Punkte
ausreichend	6/5/4 Punkte
mangelhaft	3/2/1 Punkte
ungenügend	0 Punkte

SAARLAND
Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur
- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

Zeugnis

über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen

Herr/Frau
.....
geboren am in
hat am die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen in
der beruflichen Fachrichtung und dem allgemein bildenden
Unterrichtsfach der beruflichen Schulen (Sekundarstufe II) bestanden.

Die Gesamtnote lautet:
..... (.....Punkte)

Im Einzelnen erzielte er/sie folgende Noten:

Mündliche Prüfung

in (.....Punkte)
in (.....Punkte)

Studienbegleitende Prüfungen

in (.....Punkte)
in (.....Punkte)
in Erziehungswissenschaft..... (.....Punkte)

Wissenschaftliche Arbeit mit dem Thema

.....
.....
..... (.....Punkte)

Der Prüfung lag die Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom (Amtsbl. S.) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

Saarbrücken, den

Der Leiter/Die Leiterin des Staatlichen
Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen

Siegel

.....

Notenstufen siehe Rückseite

Gesamtnote

Notenstufen (§ 8):

mit Auszeichnung bestanden	15,00 bis 12,50 Punkte
gut bestanden	12,49 bis 9,50 Punkte
befriedigend bestanden	9,49 bis 6,50 Punkte
bestanden	6,49 bis 4,00 Punkte

Prüfungsnoten

Notenstufen (§ 7):

sehr gut	15/14/13 Punkte
gut	12/11/10 Punkte
befriedigend	9/8/7 Punkte
ausreichend	6/5/4 Punkte
mangelhaft	3/2/1 Punkte
ungenügend	0 Punkte

Saarland

Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur

- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

BESCHEINIGUNG

über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Hauptschulen und
Gesamtschulen

Es wird hierdurch bescheinigt, dass Herr/Frau

geboren am in

gemäß § 13 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die
Lehrämter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom
(Amtsbl. S.) in der jeweils geltenden Fassung die Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Hauptschulen und Gesamtschulen

endgültig nicht bestanden

hat.

Saarbrücken, den

Der Leiter/Die Leiterin des Staatlichen Prüfungsamtes
für das Lehramt an Schulen

.....

Saarland

Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur

- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

BESCHEINIGUNG

über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen und
Gesamtschulen

Es wird hierdurch bescheinigt, dass Herr/Frau

geboren am in

gemäß § 13 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die
Lehrämter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom
(Amtsbl. S.) in der jeweils geltenden Fassung die Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Realschulen und Gesamtschulen

endgültig nicht bestanden

hat.

Saarbrücken, den

Der Leiter/Die Leiterin des Staatlichen Prüfungsamtes
für das Lehramt an Schulen

.....

Saarland

Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur

- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

BESCHEINIGUNG

über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und
Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13)

Es wird hierdurch bescheinigt, dass Herr/Frau

geboren am in

gemäß § 13 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die
Lehrämter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom
(Amtsbl. S.) in der jeweils geltenden Fassung die Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen (Klassenstufen 5 bis 13)

endgültig nicht bestanden

hat.

Saarbrücken, den

Der Leiter/Die Leiterin des Staatlichen Prüfungsamtes
für das Lehramt an Schulen

.....

Saarland

Ministerium für Bildung, Familie, Frauen und Kultur

- Staatliches Prüfungsamt für das Lehramt an Schulen -

BESCHEINIGUNG

über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen

Es wird hierdurch bescheinigt, dass Herr/Frau

geboren am in

gemäß § 13 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und die Erste Staatsprüfung für die
Lehrämter an öffentlichen Schulen im Saarland (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom
(Amtsbl. S.) in der jeweils geltenden Fassung die Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an beruflichen Schulen

endgültig nicht bestanden

hat.

Saarbrücken, den

Der Leiter/Die Leiterin des Staatlichen Prüfungsamtes
für das Lehramt an Schulen

.....

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland

In § 13 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter im Saarland vom 20. April 2000 (Amtsbl. S. 835), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. August 2007 (Amtsbl. S. 1650), wird das Wort „beruflichen“ gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 18. März 2008

Die Ministerin für Bildung, Familie,
Frauen und Kultur

Kramp-Karrenbauer